

Bundessozialgericht

Im Namen des Volkes

Az.: 4 RJ 83,69

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,
Kläger und Revisionskläger,
Prozeßbevollmächtigte:,

Zugestellt am
21. August 1970

g e g e n

Justizobersekre-
tär als Urk.
Beamter der
Geschäftsstelle

.....,
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne münd-
liche Verhandlung am 5. August 1970 durch

Senatspräsident	P e n q u i t t ,	
Bundesrichter	M ü l l e r ,	
Bundesrichter	Dr. S t r a u b ,	
Bundessozialrichter	B r i n k m a n n	und
Bundessozialrichter	F o x	

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-West-
falen vom 9. Januar 1969 wird aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird an das Landessozialgericht
zurückverwiesen.



- 2 -

G r ü n d e :

Das Landessozialgericht (LSG) hat durch das angefochtene Urteil - in Übereinstimmung mit der Beklagten und dem Sozialgericht - die Erwerbsunfähigkeit des Klägers verneint. Er könne noch - so hat es in den Entscheidungsgründen ausgeführt -, mindestens drei Stunden täglich körperlich leichte Arbeiten im Sitzen verrichten und auf diese Weise mehr als nur geringfügige Einkünfte erzielen. In diesem Zusammenhang komme es nicht darauf an, ob geeignete Teilzeitarbeitsplätze vorhanden seien.

Gegen diese Entscheidung richtet sich die - zugelassene - Revision des Klägers. Er rügt die fehlerhafte Anwendung des § 1247 der Reichsversicherungsordnung (RVO). Seiner Auffassung nach hat das Berufungsgericht die Frage nach dem Vorhandensein geeigneter Arbeitsplätze nicht offenlassen dürfen.

Der Kläger beantragt,

unter Aufhebung der Entscheidungen der Vorinstanzen sowie des dem Verfahren zugrunde liegenden Bescheides der Beklagten diese zu verurteilen, ihm vom 25. September 1963 an Rente wegen Erwerbsunfähigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Die Revision ist begründet.

Für die Beurteilung, ob ein Versicherter berufsunfähig (§ 1246 Abs. 2 RVO) oder erwerbsunfähig (§ 1247 Abs. 2 RVO)



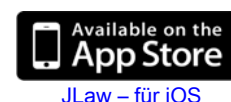
- 3 -

ist, ist es - neben einer Leistungsminderung aus gesundheitlichen Gründen - erheblich, daß Arbeitsplätze, die er mit der ihm verbliebenen Leistungsfähigkeit noch ausfüllen kann, vorhanden sind. Auf Tätigkeiten, für die ihm der Arbeitsmarkt praktisch verschlossen ist, darf er nicht verwiesen werden. Der Arbeitsmarkt ist ihm praktisch verschlossen, wenn das Verhältnis der im Verweisungsgebiet vorhandenen, für ihn in Betracht kommenden Teilzeitarbeitsplätze zur Zahl der Interessenten für solche Beschäftigungen ungünstiger ist als 75 zu 100. Hierauf kommt es allerdings dann nicht an, wenn der Versicherte einen entsprechenden Arbeitsplatz - jedoch nicht auf Kosten seiner Gesundheit oder nur vorübergehend - innehat oder die Annahme eines solchen ohne triftigen Grund ablehnt. Diese Grundsätze hat der Große Senat des Bundessozialgerichts (BSG) aus der Entstehungsgeschichte und dem Sinn und Zweck der beiden genannten Vorschriften - mit jeweils ausführlichen Begründungen - abgeleitet (BSG 50, 167; 50, 192). Ihre Anwendung zwingt bei der Prüfung, ob Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit vorliegt, zu Ermittlungen darüber, ob - und unter welchen Verhältnissen - der Rentenbewerber tatsächlich arbeitet, ob ihm ein angemessener Arbeitsplatz bekannt geworden oder ob für ihn ein entsprechendes Arbeitsfeld vorhanden ist. Im vorliegenden Fall sind solche Ermittlungen bisher nicht angestellt worden; bis zum Bekanntwerden der Entscheidungen des Großen Senats konnten sie in dieser Weise auch nicht angestellt werden. Sie sind nachzuholen. Dabei sind alle Beweisquellen zu berücksichtigen (vgl. Urteil des Senats vom 23. Juli 1970 - 4 RJ 497/67 -). Nach der Auffassung des Großen Senats ist es nämlich nicht allgemein zulässig, die Ermittlungen über das Vorhandensein von Teilzeitarbeitsplätzen auf Anfragen an die Arbeitsverwaltung zu beschränken.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

- 4 -

Das angefochtene Urteil ist deshalb aufzuheben und der Rechtsstreit an das LSG zurückzuverweisen (vgl. auch BSG SozR zu RVO § 1247 Nr. 21).

Die Kostenentscheidung bleibt dem LSG vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)